

**Jahresabschluss zum**

**31. Dezember 2004**

**des**

**Deutsche Prüfstelle für**

**Rechnungslegung e.V.,**

**Berlin**

Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V., Berlin

Bilanz zum 31. Dezember 2004

AKTIVA

31.12.2004  
EUR

A. ANLAGEVERMÖGEN

Sachanlagen

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

1.00

B. UMLAUFVERMÖGEN

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Vermögensgegenstände

166.313,25

II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

234.727,61

401.040,86

401.041,86

Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V., Berlin

Bilanz zum 31. Dezember 2004

PASSIVA

	<u>31.12.2004</u> <u>EUR</u>
<b>A. RÜCKSTELLUNGEN</b>	
Sonstige Rückstellungen	<u>10.000,00</u>
<b>B. VERBINDLICHKEITEN</b>	
Sonstige Verbindlichkeiten	391.041,86
- davon aus Steuern: EUR 0,00	
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 0,00	<u>                    </u>
	<u><u>401.041,86</u></u>

Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V., Berlin

Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr  
vom 14. Mai bis zum 31. Dezember 2004

	Rumpf- geschäftsjahr 2004 EUR
1. Mitgliedsbeiträge und Spenden	15.000,00
2. Sonstige Erträge	166.223,58
3. Abschreibungen	
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-277,40
4. Sonstige Aufwendungen	-181.790,22
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	844,04
6. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	<u>0,00</u>

# Bestätigungsvermerk

An den Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V., Berlin:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung des Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V., Berlin, für das Rumpfgeschäftsjahr vom 14. Mai 2004 bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Vorstands des Vereins. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

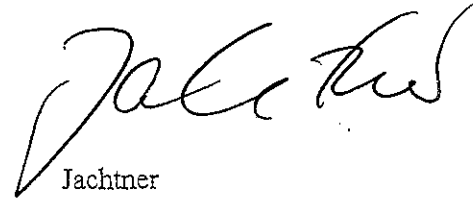
Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V., Berlin.

Berlin, den 29. Juni 2005

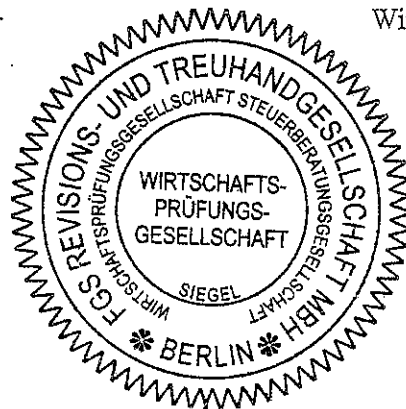
**FGS** REVISIONS- UND TREUHANDGESELLSCHAFT mbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft



Dr. Mueller-Thuns  
Wirtschaftsprüfer



Jachtner  
Wirtschaftsprüfer



\* \* \*

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

\* \* \*